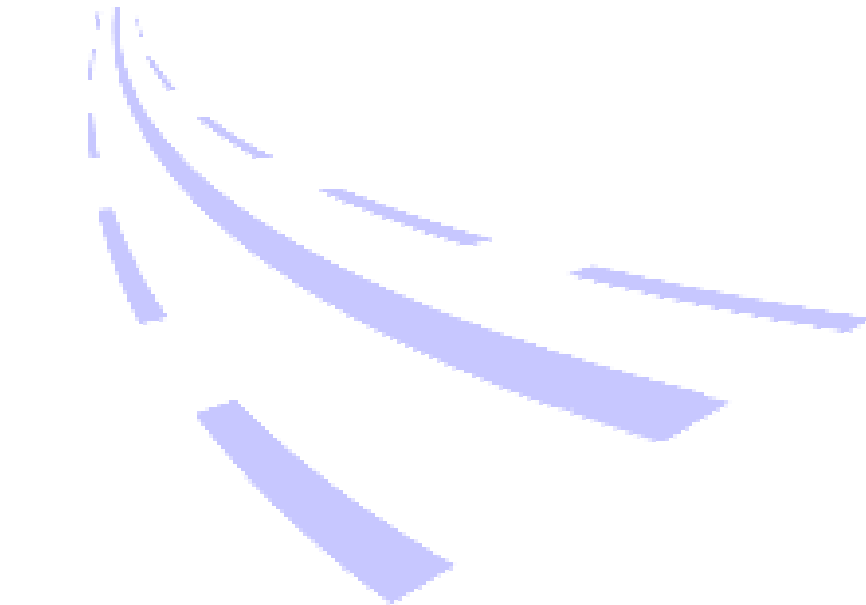


Zivile Notfallvorsorge im Straßenverkehr



**Vorsorgemaßnahmen des Bundes auf der Grundlage des
Verkehrsleistungsgesetzes
und des
Verkehrssicherungsgesetzes**

Herausgeber: Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34, 50672 Köln
Telefon: 0221-5776-0
Telefax: 0221-5776-2390
E-Mail: poststelle@bag.bund.de
Internet: www.bag.bund.de

Fotos: Deutsche Verkehrswissenschaftliche
Gesellschaft e.V., Berlin

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung, Berlin

Verantwortlich für den Inhalt: Dirk Abram,
Leiter des Referates
Zivile Notfallvorsorge

Stand: Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur von zentraler Bedeutung. Gerne werden Verkehrsadern auch als Lebensadern bezeichnet. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, den Mobilitätsbedürfnissen der Menschen, der Unternehmen und des Staates Rechnung zu tragen. Im Sinne eines integrierten Verkehrssystems sollen dabei die Verkehrsnetze so aufeinander abgestimmt sein, dass die Kapazität des gesamten Verkehrsnetzes und die spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger optimal genutzt werden können. Deutschland verfügt über eine solch leistungsfähige Infrastruktur.



Werden die im Normalfall funktionierenden und eingespielten Verkehrsabläufe jedoch erheblich gestört, schränkt dies nicht nur die Mobilität ein, auch die Versorgung mit wichtigen Gütern ist dann nicht mehr sichergestellt. Die Vorsorgepflicht des Staates gebietet es, Vorbereitungen für solche Notzeiten zu treffen. Für den Bereich Straße ist dem Bundesamt für Güterverkehr die Aufgabe übertragen worden, im Bedarfsfall die Erbringung notwendiger Verkehrsleistungen zu unterstützen bzw. sicherzustellen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Durchführung dringender Transporte erfolgt. Bedarfsfall kann sowohl ein Großschadensereignis, eine Krisenlage, ein Unterstützungsbedarf aufgrund internationaler Vereinbarungen oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sein als auch der Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Diese Informationsschrift soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Bedeutung der Notfallplanungen des Bundes auf dem Gebiet des Straßenverkehrs und die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen geben.

Mein besonderer Dank gilt allen Unternehmen der Verkehrswirtschaft, die auf freiwilliger Basis an der Zivilen Notfallplanung mitarbeiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ernst Vorrath'.

Ernst Vorrath
Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr

Inhaltsverzeichnis

**Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen - Verkehrsleistungsgesetz
(VerkLG)**

Zweckbestimmung des Gesetzes	1
Anwendung des Gesetzes	2
Leistungsarten	2
Zuständige Behörden	3
Anforderungsberechtigte Behörden – Bedarfsträger	4
Entschädigungsleistungen	5
Zusammenwirken mit Unternehmen, Verbänden und Behörden	5
Datenschutz	5

**Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs - Verkehrssicherungsgesetz
(VSG)**

Zweckbestimmung des Gesetzes	6
Die Transportorganisation des Bundes (TOB)	7
Das Einsatzgeschehen	8
Entschädigungsleistungen	8
Datenschutz	8
Die Transportorganisation der Länder (TOL)	9
Darstellung der ZN – Bereiche	10

Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG)

Zweckbestimmung des Gesetzes

Das VerkLG schließt eine Lücke in der staatlichen Notfallvorsorge. Bis zu seinem Inkrafttreten am 29.07.2004 waren die Notfallplanungen im Verkehrsbereich nur auf den Spannungs- und Verteidigungsfall ausgerichtet. Derartige Szenarien sind heute jedoch aufgrund der veränderten weltpolitischen Lage nach dem Wegfall der Ost-West-Konfrontation in den Hintergrund getreten.

Seit der Oderflut, jedoch spätestens seit dem 11. September 2001, rücken neue Gefahren in unser Bewusstsein, deren Auswirkungen mit den Regelungen des seit 1968 geltenden Verkehrssicherungsgesetzes (VSG) nicht begegnet werden kann.

Mithin war es erforderlich, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch nichtmilitärischen Bedrohungslagen Rechnung trägt. Mit dem VerkLG wurden auch Forderungen der Ministerrichtlinie der

NATO für zivile Notfallplanungen in nationales Recht umgesetzt.

Zweckbestimmung des VerkLG ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Verkehrsleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen einschließlich terroristischer Anschläge, bei wirtschaftlichen Krisenlagen und zur Einsatzunterstützung der Streitkräfte auf Grund internationaler Vereinbarungen.

Die im Gesetz vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten können notwendig sein, wenn erforderliche Verkehrsleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort nicht in dem benötigten Umfang oder nicht zu angemessenen Preisen bereitgestellt werden können. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Spezialfahrzeugen wie z. B. Tieflader, Viehtransporter oder Schwerlastfahrzeuge und für die Nutzung von Verkehrsanlagen wie z. B. Lagerhallen und Umschlaganlagen.



Anwendung des Gesetzes

Das VerKLG stellt sicher, dass Verkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern, Überlassung von Verkehrsmitteln und -anlagen sowie Benutzung der Verkehrsinfrastruktur) nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann durch die öffentliche Hand herangezogen werden, wenn ein bestehender Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann, also keine marktübli-

chen Bedingungen mehr bestehen. Voraussetzung für die Anforderung von Leistungen nach dem VerKLG ist, dass die Bundesregierung durch Beschluss die besondere Notlage festgestellt hat. Maßgeblich hierfür können unter anderem Amtshilfeersuchen der Bundesländer sein, die die Unterstützung des Bundes bei der Bewältigung von außergewöhnlichen Notfallereignissen zum Gegenstand haben.

Leistungsarten

Die Ressourcenknappheit kann z. B. daher rühren, dass aufgrund eines Ereignisses in dem betroffenen Gebiet plötzlich ein erheblicher Mehrbedarf an Spezialfahrzeugen besteht, oder aber Katastrophenschutzbehörden bereits Fahrzeuge des regionalen Verkehrsmarktes zur Notfallbekämpfung in den Einsatz gebracht haben.

In Anbetracht der kurzen Reaktionszeit ist für das BAG die Kenntnis der am Markt agierenden Verkehrsunternehmen des Personen- und Güterverkehrs von entscheidender Bedeutung.

Gegenstand einer Verpflichtung nach dem VerKLG können sein:

➤ Beförderung von Personen und Gütern,

- Nutzung von Verkehrswegen, einschließlich aller für den Betrieb notwendigen Einrichtungen wie z. B. Stellwerke und Schleusen,
- Nutzung von Verkehrsanlagen, wie z. B. Bahnhöfe, Flugplätze, See- und Binnenhäfen,
- Nutzung von Umschlaganlagen, wie z. B. Krananlagen, Förderbänder, Containerterminals,
- Nutzung von Lagermöglichkeiten, wie z. B. Kühlhäuser, Hochregallager, befestigte Außenlagerflächen,
- Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen zur Transportsteuerung,
- Erbringung von Speditionsleistungen, wie z. B. die Organisation von Transporten über mehrere Verkehrsträger.

Zuständige Behörden

Für die Bereitstellung von Verkehrsleistungen ist das BAG gemäß § 7 Abs. 2 VerkLG zuständige Behörde (Verpflichtungsbehörde) auf dem Gebiet des Straßenverkehrs. Weitere zuständige Behörden neben dem BAG sind:

1. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt,
2. das Luftfahrtbundesamt auf dem Gebiet der Luftfahrt,

3. das Eisenbahnbundesamt auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs.

Diese Behörden haben für den Bedarfsfall die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zu treffen. Im BAG nimmt das Referat Zivile Notfallvorsorge (ZN) die Aufgaben nach dem VerkLG wahr. Das Referat gliedert sich räumlich in die Zentrale in Köln und in die sieben Außenstellen in Münster, Hannover, Schwerin, Erfurt, München, Stuttgart und Mainz.



Anforderungsberechtigte Behörden

Berechtigt für die Anforderung von Verkehrsleistungen bei den zuständigen Behörden sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zum VerkLG zu § 7 ausschließlich:

1. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, auch für Hilfsorganisationen und bei Katastrophenhilfsersuchen der Länder,
2. die Leitung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
3. die Bundespolizei – Präsidien,
4. das Bundesamt für Wehrverwaltung, für die Streitkräfte einschließlich der verbündeten Streitkräfte,
5. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
6. das Robert Koch-Institut,
7. das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
8. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
9. das deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information.



Entschädigungsleistungen

Im Falle einer Anforderung nach dem VerKLG ist grundsätzlich der Bedarfsträger entschädigungspflichtig. Für erbrachte Verkehrsleistungen erhalten die verpflichteten Unternehmen eine Entschädi-

gung. Die Höhe der Entschädigungsleistung bemisst sich unter entsprechender Anwendung des Bundesleistungsgesetz (BLG) grundsätzlich nach den marktüblichen Preisen.

Auskunftspflicht und Datenschutz

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Vorsorgeplanung unabhängig von der Feststellung des Anwendungsfalles des VerKLG alle erforderlichen Auskünfte einzuholen. Soweit per-

sonenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden, erfolgt dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nur für Zwecke des VerKLG.

Zusammenwirken mit Unternehmen, Verbänden und Behörden

Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung der Vorsorgeplanung und der Hilfeleistung ist die Kenntnis von regionalen Besonderheiten, Gefahrenpotentialen und der für die Krisen-

bewältigung zuständigen Ansprechpartner. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit aller mit der Notfallbewältigung befassten Behörden und Organisationen von großer Wichtigkeit.

Verkehrssicherstellungsgesetz (VSG)

Zweckbestimmung des Gesetzes

Dieses Gesetz dient ausschließlich Zwecken der zivilen Verteidigung und findet keine Anwendung bei Großschadensereignissen oder wirtschaftlichen Krisenlagen. Das BAG nimmt nach dem VSG Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Notfallvorsorge im Straßengüterverkehr wahr, damit in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte sichergestellt ist.

Ziel dieser Vorsorgeplanung ist es, die Transportmittel im staatlichen Interesse zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort im erforderlichen Umfang bereitstellen zu können.

Zuständig für die Vorsorgeplanung und für die Durchführung ist der Bund, soweit es sich hierbei um lebens- und verteidigungswichtige Verkehrsleistungen handelt, die überregional und auch im grenz-

überschreitenden Verkehr zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte durchzuführen sind. Diese Aufgabe wird im BAG unter der Bezeichnung „Transportorganisation des Bundes“ (TOB) bearbeitet. Im Bedarfsfall sollen leistungsstarke Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die sich zur freiwilligen Mitwirkung in der TOB bereit erklärt haben, die erforderlichen Transportleistungen erbringen.

Die Sicherstellung lebensnotwendiger regionaler Gütertransporte innerhalb der Bundesländer ist Angelegenheit der Länder, die entsprechende Vorbereitungen unter der Bezeichnung „Transportorganisationen der Länder“ (TOL) treffen und im Bedarfsfall auch Einsatzbehörde sind. Die Planungen der TOL erfolgen auf Wunsch der Länder in Auftragsverwaltung durch das BAG. Im Einsatzfall wirken TOB und TOL zusammen.

Die Transportorganisation des Bundes (TOB)

Die TOB kann nur nach Maßgabe des Artikels 80 a Grundgesetz zum Einsatz kommen:

- im Verteidigungsfall,
- im Spannungsfall,
- im Bündnisfall und
- im Fall der besonderen Zustimmung durch den Bundestag.

Bundesweit beteiligen sich ca. 600 Güterkraftverkehrsunternehmen

mit etwa 12.000 Lastzügen und mit einer Transportkapazität von ca. 190.000 t an der TOB. Dieses Volumen der Nutzfahrzeuge ist auf die einzelnen Bundesländer entsprechend der Bevölkerung und der Wirtschaftskraft verteilt.

Einsatzbehörde im Bedarfsfall ist das BAG. Innerhalb der behördlichen Organisation des BAG ist hierfür das Referat Zivile Notfallvorsorge mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den Außenstellen zuständig.

<i>Aufteilung der Lastzüge auf die Bundesländer</i>	
<i>Bundesländer</i>	<i>Lastzüge</i>
Baden-Württemberg	1440
Bayern	1760
Berlin	320
Brandenburg	640
Bremen	80
Hamburg	240
Hessen	800
Mecklenburg-Vorpommern	320
Niedersachsen	1120
Nordrhein-Westfalen	2480
Rheinland-Pfalz	640
Saarland	160
Sachsen	720
Sachsen-Anhalt	480
Schleswig-Holstein	400
Thüringen	400
Gesamt	12000

Das Einsatzgeschehen

Der Einsatz der in der TOB mitwirkenden Güterverkehrsunternehmen vollzieht sich in einem abgestuften Verfahren:

- Güterbeförderung im Wege von Frachtverträgen unter Vermittlung des BAG
- Verpflichtung von Transportunternehmen in der TOB zu Verkehrsleistungen nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG)
- Güterbeförderung durch Transportverbände (Regiefall)

Das Stufenverfahren beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismä-

ßigkeit staatlichen Handelns und des geringst möglichen Eingriffs in den Verkehrsmarkt. Danach sollen die Strukturen und Einsatzmöglichkeiten der gewerblichen Verkehrswirtschaft so lange wie möglich aufrecht erhalten werden. Erst wenn das Güterkraftverkehrsgewerbe nicht mehr in der Lage ist, mit marktgerechten Mitteln lebensnotwendige Transporte durchzuführen, darf der Staat mit Mitteln der Eingriffsverwaltung den Markt regulieren und Straßengütertransporte für lebens- und verteidigungswichtige Zwecke sicherstellen.

Entschädigungsleistungen

Alle von in der TOB mitwirkenden Unternehmen erbrachten Leistungen sind für Auftraggeber oder Veranlasser dieser Leistungen entgeltpflichtig. Das BAG stellt im Regiefall sicher, dass der Leis-

tungspflichtige eine Entschädigung nach Maßgabe des BLG erhält. Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelten.

Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, erfolgt dies unter Beachtung der datenschutzrechtli-

chen Vorschriften für die Zwecke des VSG.

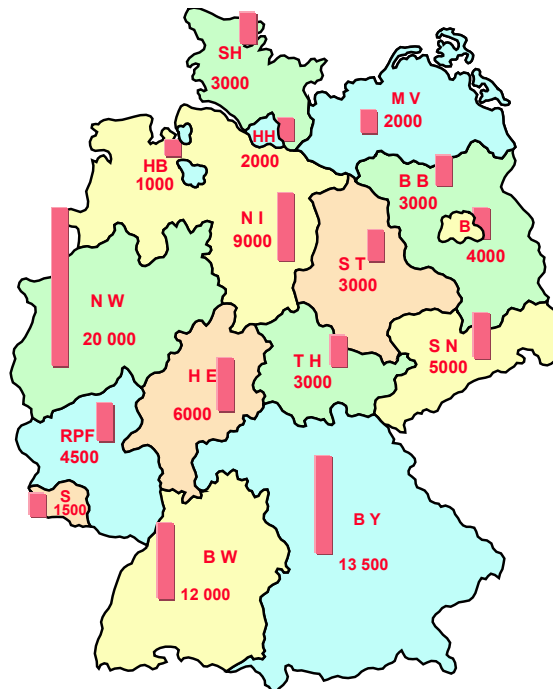
Die Transportorganisationen der Länder (TOL)

Die Auswahl und die Einplanung der in der TOL mitwirkenden Güterverkehrsunternehmen geschieht auf Antrag der Bundesländer durch das BAG ausschließlich behördenintern. Das BAG plant nach Maßgabe der Länder Fahrzeuge für länderinterne Versorgungstransporte ein.

sind nach Art und Anzahl ihrer Nutzfahrzeuge so auszuwählen, dass die Tonnagevorgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 17 des VSG erfüllt wird. Die vom BAG für die TOL eingeplanten Unternehmen und die jeweils erreichte Gesamttonnage werden den Landesverkehrsministerien regelmäßig mitgeteilt.

Die Güterverkehrsunternehmen

TOL Laderaumkapazitäten in Tonnen



Gebietsmäßige Zuständigkeiten für die Zivile Notfallvorsorge (ZN) im BAG

